



**Begründung:**

Die Verwaltung des Jugendamtes Emden arbeitet seit fast 30 Jahren vertrauensvoll und bewährt mit dem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, der IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH, in vielfältigen Bereichen der Jugendhilfe zusammen. Erforderliche vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger über Leistungen, Entgelte und Qualitätsentwicklung wurden bislang von der Verwaltung des Jugendamtes als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen und auch entsprechend abgeschlossen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hält es wegen der grundsätzlichen Bedeutung für erforderlich, künftig Entscheidungen über Vereinbarungen der Leistungsgestaltung, der finanziellen Auswirkungen und der Qualitätsentwicklung, die auf eine unbestimmte Vielzahl von Einzelentscheidungen Anwendung findet, der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss zu unterwerfen.

Für die stationären und teilstationären Leistungen der Jugendhilfe findet sich die Rechtsgrundlage für Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung im fünften Kapitel und dritten Abschnitt des SGB VIII in den §§ 78a ff. SGB VIII. Bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch eines freien Trägers auf Abschluss von Vereinbarungen mit dem Jugendamt.

Die Vereinbarungen sind gemäß § 78b SGB VIII mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Der Inhalt von Leistungsvereinbarungen ist gesetzlich in § 78c SGB VIII geregelt. Danach muss die Leistungsvereinbarung die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, und zwar insbesondere Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, die Qualifikation des Personals sowie die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Im Bundeskinderschutzgesetz, das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, ist eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe besonders herausgehoben und mit einer Einfügung des § 79a im SGB VIII normiert worden. Danach haben die Jugendämter Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungsabschätzung nach § 8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Die IFI hat mit Schreiben vom 21.12.2011 beim Jugendamt eine Neuverhandlung der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie der Entgeltvereinbarungen für die Leistungsangebote des Trägers ( nämlich 7 stationäre Angebote und 1 ambulantes Angebot ) beantragt.

Das Jugendamt Emden ist für den Abschluss von Vereinbarungen gemäß §§78a ff SGB VIII mit der IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH mit Geschäftssitz in Emden örtlich zuständig.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat sich mit der IFI für sämtliche vorgenannten Angebote des Trägers über Inhalt, Umfang und Qualität (Leistungsvereinbarung) und Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) verständigt und schlägt dem Jugendhilfeausschuss

vor, entsprechend die (jeweilige) Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu beschließen. Über die jeweiligen neuen Entgeltvereinbarungen ist in vertraulicher Sitzung gesondert zu beschließen.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird mündlich in der Sitzung ergänzend den Zweck der abzuschließenden Vereinbarung und allgemein Grundzüge des Leistungsangebotes des Trägers erläutern. Bei Bedarf steht ein Vertreter des Trägers bereit, um spezielle Auskünfte zur Leistungsbeschreibung und Inhalt, Umfang und Qualität sowie Qualitätsentwicklung des Angebotes zu erteilen.

### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Mit dieser Vereinbarung werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung hinsichtlich des vorliegenden Leistungsangebotes der Jugendhilfe weiterentwickelt. Gleichzeitig werden mit dieser Weiterentwicklung Schritte geleistet, um die gesetzlichen Ziele der Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII - insbesondere die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten - zu fördern und die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken.

### **Anlagen:**

Die Vereinbarung ist noch mit dem freien Träger der Jugendhilfe abzustimmen und wird rechtzeitig, spätestens zur Sitzung, vorgelegt werden.